

S a t z u n g
=====

der Gemeinde ... **Heinzenbach** über die Inordnunghaltung der
Wirtschaftswege in der Gemarkung.

Auf Grund des § 21 des Selbstverwaltungsgesetzes von
Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5.10.1954 (GVBl. S. 117)
und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom... **21.1.55**...
wird hiermit folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Zur Erhaltung und dauernden Benutzbarkeit der Feldwege
haben alle Grundstücksanlieger an Feldwegen bei der Feldbestellung
darauf zu achten, dass die Wege nicht beschädigt werden. Bei der
Bodenbearbeitung sind, um ein Aufreißen der Feldwege zu vermeiden,
die Felder im letzten Teil entlang der Wege zu bestellen.

§ 2.

Es ist verboten, auf die Feldwege Unrot, Unkraut, Steine
oder sonstige, die Sauberkeit oder Befahrbarkeit beeinträchtigende
Gegenstände zu werfen.

§ 3.

Im Falle der Zuwiderhandlung ist die Gemeinde berechtigt,
durch die Anlieger beschädigten Wege auf deren Kosten instand-
setzen oder im Falle des verbotswidrigen Handelns nach § 3 die
Wege auf Kosten des Verunreinigers säubern zu lassen. Die Kosten
können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Heinzenbach, ..., den **21. Januar** 1955

Der Bürgermeister:



Krüger

Genehmigt!

Simmern, den **2. März** 1955.

Landratsamt

Stumpf